„Reaktivierung der ehem. WKA T37 Standort „Ölhöfle“ in Augsburg“

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

23. August 2016

MATTMER
Landschaftsarchitektur

Mattmer Landschaftsarchitektur
Philippine-Welser-Straße 17
86150 Augsburg
Tel.: 0821/35048
kontakt@mattmer.com

Bearbeitung
Dipl. Ing. FH Landespflege Kathrin Fuchshuber
M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung Julia Steil

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Charakterisierung des Vorhabens und des Plangebiets 3
2.1 Lage 3
2.2 Schutzgebiete und Biotope 4
2.3 Beschreibung der potentiellen Habitate im Plangebiet 4
3 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a) 5
4 Datengrundlagen 6
5 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten 7
5.1 Säugetiere 7
5.1.1 Beschreibung der Betroffenheit 7
5.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 8
5.2 Vögel 8
5.2.1 Beschreibung der Betroffenheit 8
5.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG 8
5.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten 9
6 Zusammenfassung 9
7 Literatur 10
8 Anhang 11
8.1 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 7631 (Augsburg) 11
8.2 Anhang 2: Fotodokumentation 17

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis) (Quelle: FIS Natur, bearbeitet). 3
Abbildung 2: Plangebiet und Biotope der Stadtbiotopkartierung. Die Kastanie im Plangebiet ist mit einem roten Pfeil markiert. (Quelle: FIS-Natur). 4
Abbildung 3: Blick auf den bestehenden Sohlabsturz. 17
Abbildung 4: Blick nach Norden auf den Eingriffsbereich. Der Stadtbach befindet sich hinter dem Geländer. 17
Abbildung 5: Blick auf den Gehölzsaum mit Trampelpfad, links der Stadtbach. 18
Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Trampelpfad, rechts der Sohlabsturz mit Surfer. 18
Abbildung 7: Blick auf die biotopkartierte Kastanie am Inneren Stadtgraben. 18
Abbildung 8: Blick auf den Inneren Stadtgraben. 18
Abbildung 9: Blick nach Osten auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist die biotopkartierte Kastanie zu sehen (Pfeil). 18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Erläuterungen zum Prüfungsablauf, s. Kap. 1.3) ist das Vorhaben, eine Wasserkraftanlage in den Stadtbach am Ölhöfle in Augsburg wieder zu errichten. Die Durchwanderbarkeit des Gewässer wird durch eine Fischtreppe sicher gestellt. Es wird abgeschätzt, ob durch die dafür notwendigen Baumfällungen und Eingriffe in den Stadtbach sowie das Befahren der Parkplatzfläche mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.[1]

2 Charakterisierung des Vorhabens und des Plangebiets

2.1 Lage

Das Plangebiet liegt am Stadtbach im Ölhöfle in 86152 Augsburg (s. Abbildung 1). Es liegt im Dreieck des Inneren Stadtgrabens, der östlich entlang fließt und dem Stadtbach, der westlich vorbeifließt. An letzterem befindet sich der Sohlabsturz, der ehemals zur Wasserkrafterzeugung genutzt wurde. Westlich des Stadtbachs schließt sich eine Häuserzeile des „Mauerbergs“, östlich des „Inneren Stadtgrabens“ eine Häuserzeile des „Mittleren Grabens“ an. Im Süden wird das Gebiet durch das Alte Stadtbad begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1 500 m².

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64) (nach Meynen/Schmithüsen et al. in FIS-Natur) und damit im Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S) (nach Voith 2003), sowie im Florengebiet Molassehügelland (H) (Botanischer Informationsknoten Bayern 2016) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region.

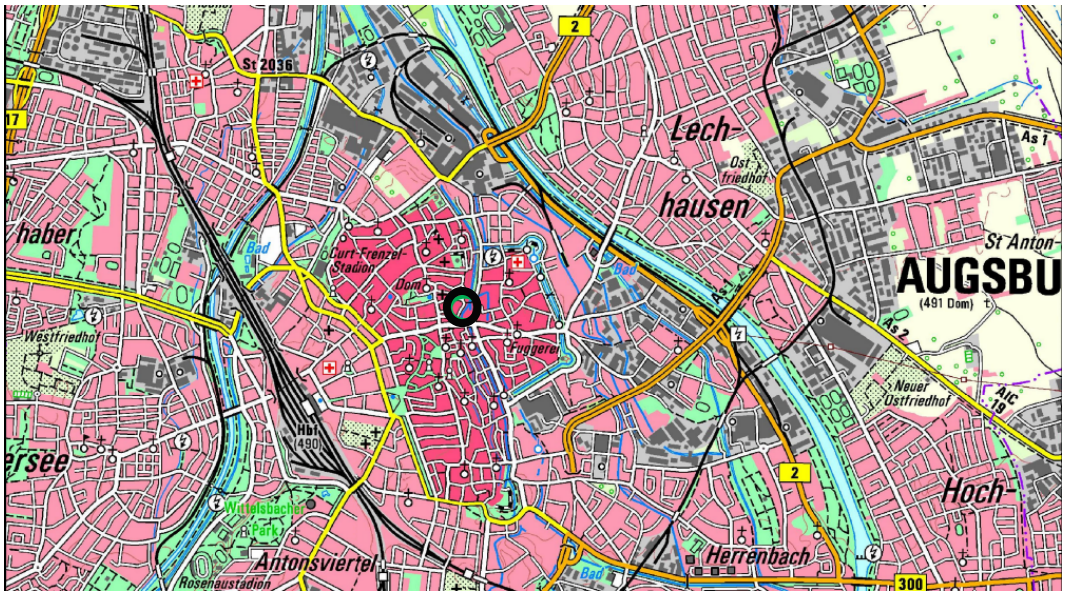

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis) (Quelle: FIS Natur, bearbeitet).

[1] Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden. (LfU 2016)

2.2 Schutzgebiete und Biotope

Im Plangebiet oder angrenzend liegen keine Landschafts-, Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete. In der südöstlichen Ecke an der Zufahrt vom „Mittleren Graben“ aus befindet sich eine mächtige Ross-Kastanie (*Aesculum hippocastanum*), die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. A-1497-005 „Alte Baumbestände in der östlichen Altstadt“ aufgenommen wurde (s. Abbildung 2, rote Schraffur, roter Pfeil). Der Baum ist nicht gesetzlich geschützt. Weitere Gehölze, die zu diesem Biotop gehören, befinden sich nördlich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens (s. ebd).

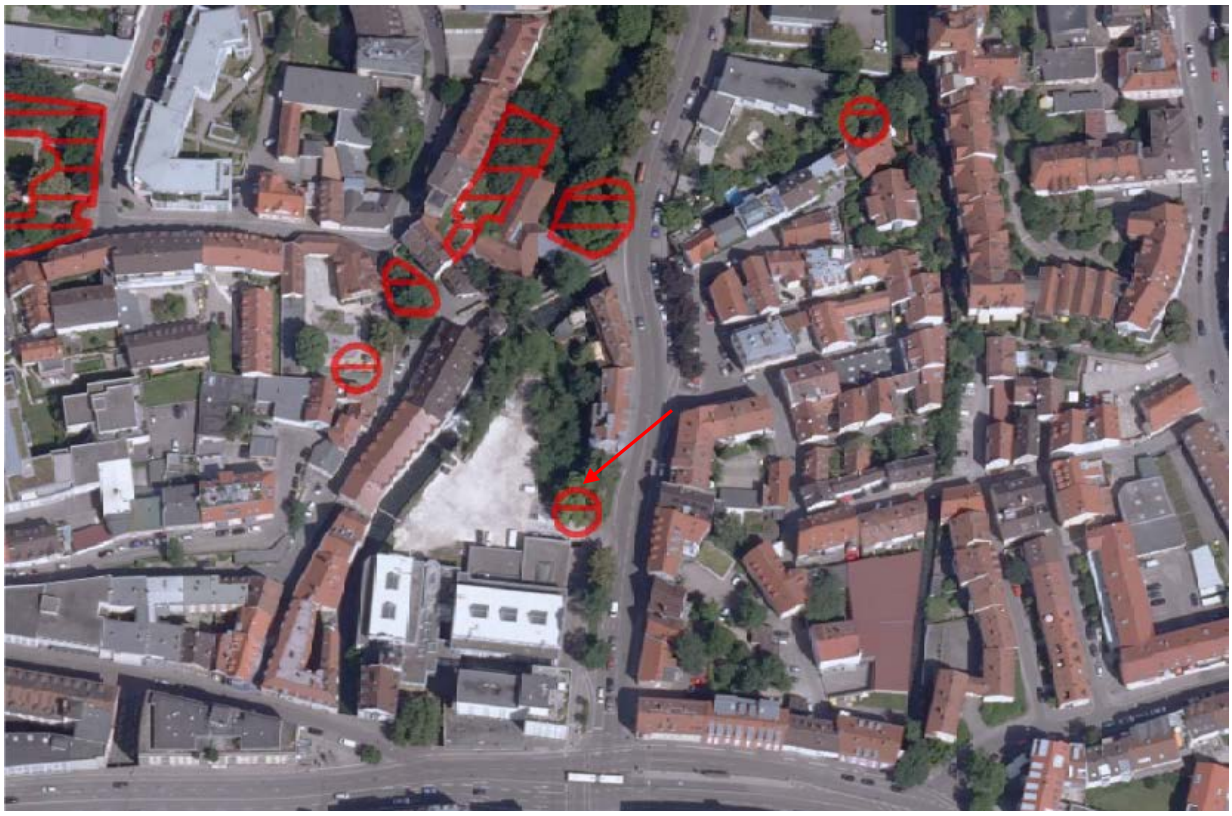

Abbildung 2: Plangebiet und Biotope der Stadtbiotopkartierung. Die Kastanie im Plangebiet ist mit einem roten Pfeil markiert. (Quelle: FIS-Natur).

2.3 Beschreibung der potentiellen Habitate im Plangebiet

Das Plangebiet besteht größtenteils aus dem zum Alten Stadtbad dazugehörigen gekiesten Parkplatz (s. Abbildung 9). Zwischen der Parkfläche und den beiden stark verbauten Bächen befindet sich jeweils ein schmaler Streifen (ca. 5 - 10 m) mit einigen jüngeren Bäumen (v. a. *Betula pendula* – Hänge-Birke) und Sträuchern sowie Rasenflächen. Das Gehölz ist sehr licht und auf der Westseite von einem Trampelpfad durchzogen, der wahrscheinlich von Besuchern stammt, die den Sohlabsturz regelmäßig zum Surfen nutzen (s. Abbildung 5, 6). Eine kleine Bank befindet sich ebenfalls dort. Die Bäume im Plangebiet wiesen keine Höhlen oder Spalten als potentielle Habitate für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten auf. Lediglich in der biotopkartierten Kastanie befand sich ein größeres Nest. Die Ufer des Stadtbaches sind betoniert. An der Eingriffsstelle befindet sich bereits ein 1 - 2 m hoher Sohlabsturz. Die Ufer des Inneren Grabens sind mit Steinen gesichert (Abbildung 3, 8). Das geplante Kraftwerk stellt nach Herrn Schmidt (untere Naturschutzbehörde Stadt Augsburg) für Tiere keine Gefährdung dar. Durch die Anlage einer Fischtreppe wird hier erstmals wieder eine Durchgängigkeit des Gewässers für Fische (ggf. auch Biber) geschaffen.

3 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a)

1. Schritt: Relevanzprüfung

Zunächst wird geprüft, welche in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. Grundsätzlich sind für die saP in Bayern 167 Vogelarten sowie alle 94 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant. Dieses Artenspektrum kann wie folgt projektspezifisch eingegrenzt (= abgeschichtet) werden.

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. Im vorliegenden Gutachten wurde die Artenliste für das TK25-Blatt 7631 (Augsburg) herangezogen. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat:) erweist. Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* der Vorhabens anzunehmen ist (Kriterium E = Empfindlichkeit). „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens Verbotstatbestände (Schädigung, Tötung, Störung, s. u.) ausgelöst werden.

Das Endergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die grundsätzlich im Planungsraum vorkommen können und gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren können: die *saP-relevanten Arten*.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit saP-relevanten Arten zu rechnen ist, ist die weitergehende Erarbeitung einer saP entbehrlich. Kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Art empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen notwendig. In einem solchen Fall wird mit den im Folgenden beschriebenen Prüfschritten 2. und 3. fortgefahren.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *Worst-Case*-Betrachtungen angestellt werden, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG a. a. O.). Für den Fall, dass im Rahmen der Bestandserfassung zusätzliche saP-relevante Arten nachgewiesen werden, ist die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend zu ergänzen.

Nach diesen Schritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde gelegt werden.

3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)

2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)

3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)

4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen, z. B. Interaktionen mit Bestäubern oder Schaffung bestimmter Habitate (z. B. von Bruthöhlen für Eulen durch Spechte) zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen können in manchen Fällen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung), gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

4 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2016): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 4 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt
- Bayerische Stadt-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 08.10.2015.

5 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

5.1 Säugetiere

5.1.1 Beschreibung der Betroffenheit

Nagetiere (Rodentia)

Im Rahmen der ASK wurde *Castor fiber* (Biber) sowohl 650 m nördlich des Plangebietes (im Jahr 2001) als auch 450 m nordöstlich (im Jahr 2007) nachgewiesen. Zwar kann er im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art. Der Sohlabsturz im Stadtbach stellt sehr wahrscheinlich eine Barriere für den Biber dar. Dass sich dort ein essentielles Nahrungshabitat für die Art befindet, kann ausgeschlossen werden. In den Inneren Stadtgraben, der östlich vorbeifließt, wird nicht eingegriffen. Dieser steht weiterhin für den Biber zur Verfügung, auch wenn wir dort ebenfalls kein essentielles Nahrungshabitat vermuten.

Fledertiere (Chiroptera)

Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2009). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten meist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Als Ruhestätten werden bei Fledermäusen zudem Tagesschlafplätze einzelner Männchen und nichtreproduzierender Weibchen sowie Kolonien derselben (auch gemischte) verstanden. Diese entsprechen oft denen der Fortpflanzungsstätten. Des Weiteren zählen alle Winterquartiere ebenfalls zu den Ruhestätten (ebd.). Winterquartiere befinden sich häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Es gibt aber auch Arten (z. B. Großer Abendsegler) die in Baumhöhlen überwintern. Andere nutzen auch Spalten an Bauwerken als Winterquartier (z. B. Zwergfledermaus). Von der Planung sind keine Gebäude betroffen. An den zu fällenden Bäumen sind keine Spalten oder Höhlen. Daher können dort Fledermausquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Jagdhabitat, Durchzugshabitat

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Im Rahmen der Artenschutzkartierung wurden im Plangebiet 2011 zehn jagende Tiere von *Pipistrellus kuhlii* (Weißrandfledermaus) nachgewiesen. Ferner gab es im Umfeld des Plangebietes zahlreiche Fledermausnachweise von *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus), *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Pipistrellus kuhlii*, *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler), *Pipistrellus nathusii/kuhlii* (Unterscheidung zwischen Rauhaut- und Weißrandfledermaus nicht möglich), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus), *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus), *Plecotus auritus* (Braunes Langohr), *Vespertilio murinus* (Zweifarbfledermaus), *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus). Auch *Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus) kann als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da von der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, kann eine Tötung von Tieren im Zuge einer Bebauung ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da von der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, kann eine Störung von Tieren im Zuge einer Bebauung ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei diesem kleinflächigen Eingriff ist nicht davon auszugehen, dass essentielle Nahrungshabitate erheblich geschädigt werden. Nach Zahn & Hammer (2011) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten in der Regel erst durch großflächige Vorhaben von mehreren Hektar Fläche zu erwarten.

5.2 Vögel

5.2.1 Beschreibung der Betroffenheit

In der lichten, relativ stark gestörten Strauchschicht vermuten wir keine Brutvorkommen seltener Vogelarten. Lediglich in der biotopkartierten Kastanie befand sich ein größeres Nest. Wir gehen davon aus, dass es von *Corvus corone* (Rabenkrähe) stammt. Dass seltenere Vogelarten (z. B. *Falco tinnunculus* – Turmfalke, *Asio otus* – Waldohreule) diesen einzelnen Baum inmitten der stark frequentierten Umgebung (stark befahrene Straßen, Parkplatz, Wohngebiet) als Brutplatz nutzen, schließen wir aus. Auch für höhlenbrütende Arten gibt es keine potentiellen Brutplätze. Dass auch seltenere Arten zur Nahrungssuche einfliegen, ist aufgrund der ASK-Daten in der Umgebung nicht auszuschließen: *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz), *Passer montanus* (Feldsperling), *Carduelis flammea* (Birkenzeisig), *Sylvia curruca* (Klappergrasmücke), *Spinus spinus* (Erlenzeisig) und *Ficedula hypoleuca* (Trauerschnäpper). Jedoch schließen wir aufgrund der geringen Gebietsgröße und der Struktur-Armut auf der Fläche (der Großteil des Plangebietes ist gekiest) aus, dass es sich dabei um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Am stark verbauten Stadtbach erwarten wir – insbesondere aufgrund des Sohlabsturzes – ebenfalls keine Fortpflanzung-, Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate von prüfungsrelevanten Vogelarten (z. B. *Cinclus cinclus* – Wasseramsel, *Alcedo atthis* –Eisvogel, prüfungsrelevante Entenarten). Am Inneren Stadtgraben kann die Wasseramsel nicht ausgeschlossen werden. Sie wurde im Umfeld des Plangebietes im Rahmen der ASK mehrfach nachgewiesen. In den Inneren Stadtgraben wird jedoch nicht eingegriffen.

5.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da von der Planung keine Brutplätze prüfungsrelevanter Vogelarten betroffen sind, kann eine Tötung von Tieren im Zuge einer Bebauung ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da von der Planung keine Brutplätze prüfungsrelevanter Vogelarten betroffen sind, kann eine Störung von Tieren im Zuge einer Bebauung ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da von der Planung keine Brutplätze prüfungsrelevanter Vogelarten betroffen sind, kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Schädigung essentieller Nahrungshabitate schließen wir aus.

5.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Vorkommen prüfungsrelevanter Reptilienarten können wir aufgrund fehlender Habitate (Verstecke, Nahrungsangebot, Eiablageplätze, Sonnenplätze) und mangels Zuwanderungsmöglichkeiten auf der kleinen Plangebietsfläche ausschließen. Auch mit Vorkommen prüfungsrelevanter Amphibien-, Libellen-, Schmetterlings- und Pflanzen-Arten ist dort nicht zu rechnen.

6 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorhaben, eine Wasserkraftanlage in den Stadtbach am Ölhöfle in Augsburg wieder zu errichten. Es wird abgeschätzt, ob durch die dafür notwendigen Baumfällungen und Eingriffen in den Stadtbach sowie das Befahren der Parkplatzfläche mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.

Das Plangebiet liegt am Stadtbach im Ölhöfle in 86152 Augsburg. Es ist ca. 1 500 m² groß.

Ergebnis der vorliegenden Relevanzprüfung ist, dass im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüfungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden können. Lediglich mit jagenden Fledermäusen und Nahrungsgästen auch seltener Vogelarten ist zu rechnen. Jedoch schließen wir aus, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Wir gehen nicht davon aus, dass durch das Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen halten wir nicht für erforderlich.

7 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2003): Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2015): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt (abgerufen am 25.08.2015).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Verfahrenshinweise, http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm (abgerufen am 19.08.2016).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf (abgerufen am 19.08.2016)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/rote_liste_gefaehrdeter_tiere_bayerns_grundlagen.pdf (abgerufen am 22.08.2016).

Beutler A. & Rudolph B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibien) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 11.05.2014).

Beutler A. & Rudolph B.-U. (2003a): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 11.05.2014).

Botanischer Informationsknoten Bayern (2016): Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns, Arbeitsgemeinschaft Flora von Bayern (Hrsg.), http://daten.bayernflora.de/de/rl_pflanzen.php (abgerufen am 22.08.2016).

Fis-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on (abgerufen am 22.08.2016).

Fünfstück H.-J., Lossow G. v., Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 11.06.2012).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Liegl A., Rudolph B.-U., Kraft R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 11.06.2012).

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung vom 24.03.2011; Az. IIZ7-4022.2- 001/05).

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Voith J. (2003): Grundlagen und Bilanzen zur Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/doc/allgemein/grundlagen.pdf (abgerufen am 11.06.2012).

Zahn, A. & Hammer M. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand April 2011.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 7631 (Augsburg)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	2	2	2	u	0	0
(ASK)	X	*Castor fiber*	Biber		V		g	0	X
0	X	*Eptescius nilssonii*	Nordfledermaus	3	G	2	u	0	X
(ASK)	X	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	3	G	3	u	0	X
0	0	*Myotis Brandtii*	Große Bartfledermaus	2	V	1	u	0	0
(ASK)	X	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus				g	0	X
0	0	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	V	V	3	g	0	0
(ASK)	X	*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus		V		g	0	X
0	0	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	3		3	g	0	0
0	0	*Nyctalus leisleri*	Kleinabendsegler	2	D	1	u	0	0
(ASK)	X	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler	3	V	3	u	0	X
ASK	X	*Pipistrellus kuhlii*	Weißrandfledermaus	D		D	g	0	X
(ASK)	X	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	3		3	u	0	X
(ASK)	X	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus				g	0	X
0	0	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	D	D	D	u	0	0
(ASK)	X	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr		V		g	0	X
0	0	*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	3	2	2	u	0	0
(ASK)	X	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	2	D	2	?	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Accipiter gentilis*	Habicht	V		3	B:u	0	0
0	0	*Accipiter nisus*	Sperber				B:g R:g	0	0
0	0	*Acrocephalus Arundinaceus*	Drosselrohrsänger	3	V	2	B:s	0	0
0	0	*Acrocephalus scirpaceus*	Teichrohrsänger				B:g	0	0
0	0	*Actitis hypoleucos*	Flussuferläufer	1	2	1	B:s	0	0
0	0	*Alauda arvensis*	Feldlerche	3	3	V	B:s	0	0
0	0	*Alcedo atthis*	Eisvogel	3		3	B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Anas acuta*	Spiessente		3		D:g	0	0
0	0	*Anas strepera*	Schnatterente			3	B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Anser anser*	Graugans				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Anthus trivialis*	Baumpieper	2	V	2	B:s	0	0
(ASK)	X	*Apus apus*	Mauersegler	3		V	B:u	0	X
0	0	*Ardea cinerea*	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	0
0	0	*Asio otus*	Waldohreule			V	B:u	0	0
(ASK)	0	*Aythya ferina*	Tafelente				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Branta canadensis*	Kanadagans				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Bucephala clangula*	Schellente			2	B:g W:g	0	0
0	0	*Buteo buteo*	Mäusebussard				B:g R:g	0	0
0	0	*Carduelis cannabina*	Bluthänfling	2	V	3	B:s	0	0
0	0	*Carduelis flammea*	Birkenzeisig				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Casmerodis albus*	Silberreiher				S:g	0	0
0	0	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	3		V	B:u	0	0
0	0	*Ciconia ciconia*	Weißstorch		3	3	B:u R:u	0	0
(ASK)	X	*Cinclus cinclus*	Wasseramsel				B:g	0	X
(ASK)	0	*Coloeus monedula*	Dohle	V		V	B:s	0	0
(ASK)	0	*Corvus frugilegus*	Saatkrähe			V	B:g	0	0
0	0	*Coturnix coturnix*	Wachtel	3		V	B:u	0	0
0	0	*Crex crex*	Wachtelkönig	2	2	1	B:s	0	0
0	0	*Cuculus canorus*	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
0	0	*Cygnus olor*	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	3	V	V	B:u	0	0
0	0	*Dendrocopos medius*	Mittelspecht			2	B:u	0	0
0	0	*Dryobates minor*	Kleinspecht	V	V	V	B:u	0	0
0	0	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht			V	B:u	0	0
0	0	*Emberiza calandra*	Grauammer	1	3	1	B:s	0	0
0	0	*Emberiza citrinella*	Goldammer			V	B:g	0	0
(ASK)	0	*Falco peregrinus*	Wanderfalke			3	B:u	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Falco subbuteo*	Baumfalke		3	V	B:g	0	0
(ASK)	0	*Falco tinnunculus*	Turmfalke				B:g	0	0
0	0	*Ficedula albicollis*	Halsbandschnäpper	3	3	V	B:u	0	0
(ASK)	X	*Ficedula hypoleuca*	Trauerschnäpper	V			B:g	0	X
0	0	*Fringilla montifringilla*	Bergfink		R		W:g	0	0
0	0	*Gallinago gallinago*	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	0	*Gallinula chloropus*	Teichhuhn		V	V	B:u	0	0
0	0	*Glauvidium passerinum*	Sperlingskausz			2	B:g	0	0
(ASK)	0	*Hippolais icterina*	Gelbspötter	3			B:u	0	0
0	0	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u	0	0
0	0	*Jynx torquilla*	Wendehals	1	2	3	B:s	0	0
0	0	*Lanius collurio*	Neuntöter	V			B:g	0	0
0	0	*Locustella fluviatilis*	Schlagschwirl	V		2	B:g	0	0
0	0	*Locustella naevia*	Feldschwirl	V	V		B:g	0	0
0	0	*Luscinia svecica*	Blaukehlchen		V	V	B:u	0	0
(ASK)	0	*Mergus merganser*	Gänsesäger		2	2	B:u W:g	0	0
0	0	*Milvus migrans*	Schwarzmilan			2	B:g R:g	0	0
0	0	*Milvus milvus*	Rotmilan	V		2	B:u	0	0
0	0	*Motacilla flava*	Wiesenschafstelze			V	B:u	0	0
0	0	*Netta rufina*	Kolbenente			3	B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Oenanthe oenanthe*	Steinschmätzer	1	1	1	B:s	0	0
0	0	*Oriolus oriolus*	Pirol	V	V	2	B:g	0	0
(ASK)	X	*Passer montanus*	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	X
0	0	*Perdix perdix*	Rebhuhn	2	2	2	B:s	0	0
(ASK)	0	*Pemis apivorus*	Wespenbussard	V	V	V	B:g	0	0
(ASK)	X	*Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	3		3	B:g	0	X
0	0	*Picus canus*	Grauspecht	3	2	3	B:s	0	0
(ASK)	0	*Picus viridis*	Grünspecht			3	B:u	0	0
0	0	*Podiceps cristatus*	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
0	0	*Remiz pendulinus*	Beutelmeise	V		3	B:g	0	0
0	0	*Riparia riparia*	Uferschwalbe	V		V	B:u	0	0
0	0	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	1	3	1	B:s	0	0
0	0	*Spinus spinus*	Erlenzeisig				W:g R:g B:g	0	0
0	0	*Streptopelia turtur*	Turteltaube	2	3	3	B:g	0	0
0	0	*Strix aluco*	Waldkauz				B:g	0	0
0	0	*Sylvia communis*	Dorngrasmücke	V			B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
(ASK)	X	*Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	3		3	B:?	0	X
0	0	*Tyto alba*	Schleiereule	3		2	B:u	0	0
0	0	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	N/J
0	0	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	2	3	1	u	0	0
0	0	*Emys orbicularis*	Sumpfschildkröte	1	1	1	s	0	0
0	0	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	V	V	V	u	0	0
0	0	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	1	V		u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	2	s	0	0
0	0	*Bufo calamita*	Kreuzkröte	2	V	1	u	0	0
0	0	*Bufo viridis*	Wechselkröte	1	3	1	s	0	0
0	0	*Hyla arborea*	Laubfrosch	2	3	2	u	0	0
0	0	*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	D	G	3	g	0	0

Libellen

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	2	2		g	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	T/S		F/R	J/N
0	0	*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelein	2	2	1	s	0	0
0	0	*Lopinga achine*	Gelbringfalter	2	2	1	s	0	0
0	0	*Phengaris nausithous*	Schwarzblauer Wiesenknopfameisen-bläuling	V	V	3	u	0	0
0	0	*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	V			?	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	H	
0	0	*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3	2	u
0	0	*Gladiolus palustris*	Sumpf-Siegwurz	2	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

(ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung

PO = Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

E = Die Art reagiert „empfindlich“ auf das Vorhaben, d. h. es wird voraussichtlich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen.

Rote Liste

B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)

D = Deutschland

Regionale Rote Liste Naturraum T/S = Tertiärhügelland und Schotterplatten für Tiere (LfU 2011)

Regionale Rote Liste Naturraum H = Molassehügelland für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
?	unbekannt
II	kein regelmäßiger Brutvogel
-	kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011) g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/schlecht Für Vögel: B = Brutvorkommen R = Rastvorkommen D = Durchzügler S = Sommervorkommen W = Wintervorkommen
Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate) F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

8.2 Anhang 2: Fotodokumentation

Abbildung 3: Blick auf den bestehenden Sohlabsturz.

Abbildung 4: Blick nach Norden auf den Eingriffsbereich. Der Stadtbach befindet sich hinter dem Geländer.

Abbildung 5: Blick auf den Gehölzsaum mit Trampelpfad, links der Stadtbach.

Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Trampelpfad, rechts der Sohlabsturz mit Surfer.

Abbildung 7: Blick auf die biotopkartierte Kastanie am Inneren Stadtgraben.

Abbildung 8: Blick auf den Inneren Stadtgraben.

Abbildung 9: Blick nach Osten auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist die biotopkartierte Kastanie zu sehen (Pfeil).